

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Arche-Region Vogtland e.V.“ -
- Verein vogtländischer Züchter und Freunde zum Erhalt alter und gefährdeter Haustierrassen -
und hat seinen Sitz in Tobertitz.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb und zwischen Haustierrassen von lebenden landwirtschaftlichen Nutztierbeständen und auch die Unterstützung der Tierhalter ist primäres Anliegen des Vereins. In erster Linie bemüht sich der Verein um die Erhaltung und Zucht von Haustierrassen und Populationen.

(2) Der Verein dient der Förderung alter und vom Aussterben bedrohter Haustierrassen insbesondere durch:

- a) Erfassung der lebenden Bestände
- b) Beratung von Züchterinnen und Züchtern sowie Interessierten,
- c) Vermittlung von Kontakten von Züchtern untereinander sowie von Interessierten mit Züchtern,
- d) Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aktivitäten, insbesondere auch zur Gewinnung und Motivierung weiterer Züchter sowie von Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen,
- e) Eintreten für die Belange alter Haustierrassen gegenüber Parlamenten, Regierungen, Behörden und anderen relevanten Institutionen.

(3) Schaffung und Erhaltung einer Arche-Region nach G.E.H-Richtlinie

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Funktionen sind ehrenamtlich. Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(3) Falls ein Mitglied durch sein Verhalten in erheblicher Weise dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt, dem Vereins-Zweck zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten die Vereinsarbeit beeinträchtigt, kann es ausgeschlossen werden. Streichung und Ausschluss erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist möglich. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Schirmherrschaft

(1) Zur Unterstützung des Vereins und seiner Ziele sowie zur Information der Öffentlichkeit darüber kann eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens berufen werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.

(2) Von dem Schirmherrn wird erwartet, dass er sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.

(3) Ein Schirmherr ist eine natürliche Person, die bei der Annahme der Schirmherrschaft zugleich eine ordentliche Mitgliedschaft des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten erwirbt. Außerdem kann der Schirmherr zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

(4) Die Tätigkeit des Schirmherrn ist ehrenamtlich.

(5) Die Schirmherrschaft kann nur einer Person jeweils für die Dauer von vier Jahren übertragen werden, wobei Wiederberufungen möglich sind. Erst nach deren Ausscheiden aus dem Amt kann die Schirmherrschaft neu vergeben werden.

(6) Die Vergabe der Schirmherrschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Berufenen.

(7) Die Schirmherrschaft endet mit Ablauf des Berufungszeitraums, wenn keine Wiederberufung erfolgt, mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Widerruf der Berufung aus wichtigem Grund durch empfangsbedürftigen Beschluss des Vorstands.

§ 7 Mittel

Die Mittel, die zur Erfüllung der Bestrebungen des Vereins benötigt werden, bezieht der Verein durch, Spenden, Stiftungen, öffentliche Zuwendungen, Veranstaltungen und Teilnehmerbeiträge.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Bevor eine Person und unter 18 Jahren zum Vorstandsmitglied gewählt werden kann, benötigt sie eine Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters oder einer gesetzlichen Vertreterin.

(4) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister

(5) Zwei der im §8 Abs. 4 genannten Vorstandsmitglieder sind jeweils zeichnungsberechtigt.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von je drei Jahren gewählt.

(7) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per E Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

(8) Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

(9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. So hat ein Vorstandsmitglied gem. §§ 27, 670 BGB Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands eine Aufwandspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, die jährlich neu fest zu legen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden einmal pro Geschäftsjahr abgehalten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerdem können außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen werden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen und spätestens sieben Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt auf digitalem Wege und nur auf Antrag per Brief.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(4) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(5) Jede Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer in einer Niederschrift aufgezeichnet.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 6.1. Festlegung der Tagesordnung
- 6.2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 6.3. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 6.4. Wählen von Vorstandsmitgliedern nach §8 Abs. 3 auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
- 6.5. Festsetzen des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr.
- 6.6. Beschließen über Satzungsänderung nach §9
- 6.7. Beschließen über die Auflösung des Vereins nach §10

§ 10 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung unter Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und/oder seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH).

§12 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam oder nicht durchführbar oder werden nach Satzungsbeschluss unwirksam oder nicht durchführbar, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Regelungen sollen an ihrer Stelle durch diejenigen wirksamen und durchführbaren Bestimmungen ersetzt werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen an dieser Stelle in demjenigen Sinne am nächsten kommen, den die Mitgliederversammlung bei ihrer Aufstellung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist; §139 BGB findet keine Anwendung.

Tobertitz, 25.05.2023

Joe Bunt *U. Lantz* *Sven Peter*
L. Seidel-Höber
E. Heilmann *J. Heilmann* *Sachs*
A. Heilmann